

diese relativ schnelle Art und Weise am besten auf die Verfehlung reagiert werden kann. Diese Vorschrift soll insbesondere den Verfolgungserfordernissen von geringfügigen Eigentumsdelikten im Wohngebiet Rechnung tragen. Durch eine polizeiliche Strafverfügung sollen wegen einer Verfehlung gemäß § 6 WO Geldbußen bis zu 150 MDN ausgesprochen werden können.

Vorgesehen ist, daß der Betroffene gegen eine polizeiliche Strafverfügung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Die §§ 281 bis 283 des StPO-Entwurfs enthalten eine Neuregelung des Verfahrens bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung. Das Gericht soll über den Antrag auf Grundlage einer Hauptverhandlung endgültig durch Urteil entscheiden. Der Entwurf sieht ferner vor, daß das Gericht keine höhere Strafe aussprechen darf. Es soll aber die Hauptverhandlung aussetzen und die Sache dem Staatsanwalt übergeben können, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt (§ 283 Abs. 2 des StPO-Entwurfs). Wird keine Anklage erhoben, so soll das Verfahren über die Verfehlung fortgesetzt werden.

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch sollen nur die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane entscheiden (§ 3 WO). Über andere Verfehlungen, speziell also Eigentumsverfehlungen, sollen sie entscheiden, wenn ihnen diese vom Disziplinarbefugten oder von den Organen der Deutschen Volkspolizei übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet (§ 2 Abs. 3 WO). Mit dieser Regelung sollen die Beauftragung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in den richtigen Relationen gehalten und ihre Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Für das Verfahren vor den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege sollen die Bestimmungen über die Beratung und Entscheidung von geringfügigen Straftaten gelten. Dabei ist zu beachten, daß nach § 32 Abs. 1 des StGB-Entwurfs auch bei Eigentumsverfehlungen durch die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch bis zu 150 MDN, und bei anderen Vergehen bzw. Verfehlungen eine Geldbuße von 5 bis zu 50 MDN ausgesprochen werden kann. Diese Regelung läßt sich davon leiten, daß auch die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane nicht allein mit an das Bewußtsein appellierenden Maßnahmen auskommen, sondern insbesondere bei Rechtsverletzungen, die materielle Schäden verursachen, aber auch bei anderen Delikten materielle Sanktionen im gewissen Umfang angebracht erscheinen.

Nach § 5 WO sollen bei Eigentumsverfehlungen mit einem Schaden bis zu 20 MDN, die durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel begangen werden, die dafür ermächtigten Verkaufsstellenleiter vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens verlangen können. Den Organen der Deutschen Volkspolizei soll vom Verkaufsstellenleiter über die Verfehlung, die Person des Rechtsverletzers und die angewandten Maßnahmen Mitteilung gemacht werden. Diese Mitteilungspflicht soll eine systematische und einheitliche Bekämpfung solcher Handlungen sichern. Da derartige Handlungen oft in verschiedenen Einrichtungen des Handels begangen werden, soll die Mitteilungspflicht auch dazu dienen, rückfälligen Tätern mit den notwendigen strafrechtlichen Maßnahmen entgegenzutreten.

Die WO sieht vor, daß wegen einer Verfehlung nur eine der vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden darf (§ 2 Abs. 4). Auf die Wiedergutmachung des verursachten Schadens soll stets hingewirkt werden (§ 2 Abs. 5 WO).

Das Verhältnis der Verfehlungen zu den Ordnungswidrigkeiten

Bei den Gesetzgebungsarbeiten wurde auch vorgeschlagen, schlechthin leichte Vergehen als Ordnungswidrigkeiten zu erfassen. Zutreffend haben M. Benjamin/H. Schmidt¹³ darauf hingewiesen, daß man diese Fragen nicht losgelöst von dem unterschiedlichen Wesen der verschiedenen Rechtsverletzungen und der Gestaltung unseres gesamten Rechtssystems betrachten kann.

Nach dem künftigen Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) sind Ordnungswidrigkeiten Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die wirksame staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, ohne die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger erheblich zu verletzen (§ 2 Abs. 1 OWG). Es handelt sich bei Ordnungswidrigkeiten also nicht um Rechtsverletzungen gegen grundlegende Verhältnisse unserer sozialistischen Gesellschaft, wie sie das sozialistische Eigentum oder das persönliche Eigentum, die Ehre der Bürger und andere Verhältnisse darstellen.

Ausgehend von dieser Charakterisierung ergibt sich, daß auch für Ordnungswidrigkeiten eine andere Verfolgungspraxis und andere Zuständigkeiten schon seit Jahren geregelt sind. Ordnungswidrigkeiten werden überwiegend nicht von Rechtspflegeorganen, sondern von den jeweils fachlich zuständigen Organen verfolgt. Bei bestimmten Straftatbeständen werden im StGB-Entwurf durch besondere objektive oder subjektive Umstände gekennzeichnete leichte Fälle als Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen, für die besondere Ordnungstraftatbestände vorgesehen werden; vor allem bei Straftaten, die sich gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung richten oder bei denen es vor allem um die Durchsetzung staatlicher Leitungstätigkeit geht, z. B.

- Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln, zum Unterschied zu der Privatwohnung (§ 124),
- Verletzung von Preisbestimmungen ohne größeren Schaden bzw. fahrlässige Preisverstöße,
- Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung (§ 182),
- unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Ruderbooten oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist (§ 188),
- Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen (§ 209)«.

13 M. Benjamin / H. Schmidt, „Die Verantwortlichkeit für leichte Vergehen“, Staat und Recht 1966, Heft 1, S. 28 ff.

1* Weitere Grundfragen des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten werden in einem späteren Artikel behandelt.

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Dr. U. Dähn:

Sozialistische Arbeitskollektive und bedingte Verurteilung

80 Seiten; Preis: 1,50 MDN.

Der Verfasser behandelt, ausgehend von dem Verhältnis von Volk und Rechtspflege, die Voraussetzungen für den Ausspruch einer bedingten Verurteilung, für die Festlegung einer Bindung an den Arbeitsplatz und für die Bestätigung einer Bürgerschaft. Er weist Wege und Methoden zur Gewährleistung der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege, wobei er mit Recht vermeidet, schematische Rezepte für die Erziehung und Selbsterziehung zu geben. Durch viele Beispiele positiver und negativer Art bietet die Broschüre bei der Lösung der Erziehungsaufgaben in den Arbeitskollektiven der sozialistischen Betriebe eine wichtige Hilfe. In speziellen Abschnitten werden das Zusammenwirken zwischen den einzelnen Arbeitskollektiven, den Massenorganisationen und den Betriebsleitern sowie Probleme der Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Freizeit behandelt.